

RS OGH 1980/1/30 1Ob791/79, 3Ob600/83, 6Ob508/86 (6Ob509/86), 8Ob29/90, 8Ob21/92, 8Ob214/97x, 8Ob237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §901 II1

ABGB §983

WG Art2

WG Art43

Rechtssatz

Als Geschäftsgrundlage eines Diskontvertrages kann die beiderseitige Annahme gelten, daß der Wechsel vom Akzeptanten eingelöst wird. Derjenige, der mit einer Bank einen Diskontvertrag schließt, kann daher damit rechnen, daß die Bank annimmt, der Akzeptant werde die Wechselverpflichtung erfüllen. Die Hereinnahme eines Wechsels durch die Bank im Wissen, daß wieder Rückgriff genommen werden müsse, wäre dem Wesen eines solchen Bankgeschäftes zuwiderlaufend. Der Wechselinhaber, der den Wechsel zum Diskont gibt, kann daher damit rechnen, daß die Bank den Wechsel nicht im Wissen hereinnimmt, es werde ein Rückgriff notwendig sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 791/79

Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 791/79

Veröff: JBl 1981,425 = SZ 53/13

- 3 Ob 600/83

Entscheidungstext OGH 04.04.1984 3 Ob 600/83

Veröff: HS XIV/28 = HS XV/28

- 6 Ob 508/86

Entscheidungstext OGH 09.02.1988 6 Ob 508/86

Auch; Veröff: WBl 1988,129 (Wilhelm) = RdW 1988,130 = SZ 61/26 = ÖBA 1988,828 (mit Anmerkung von Apathy)

- 8 Ob 29/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 29/90

Beisatz: Hat die Bank Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung des Akzeptanten oder dessen unmittelbar bevorstehendem wirtschaftlichen Zusammenbruch, so trifft sie nach Treu und Glauben beim Abschluß eines Diskontvertrages eine diesbezügliche Aufklärungspflicht. Einer allenfalls befürchteten Verletzung

des Bankgeheimnisses kann sie durch Ablehnung des Wechseldiskontes begegnen. (T1) Veröff: ÖBA 1992,578 = JBl 1992,525 = SZ 64/169 = ecolex 1992,159 = RdW 1992,74

- 8 Ob 21/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 8 Ob 21/92

Beis wie T1; Veröff: ÖBA 1993,485 = ecolex 1993,237

- 8 Ob 214/97x

Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 Ob 214/97x

nur: Als Geschäftsgrundlage eines Diskontvertrages kann die beiderseitige Annahme gelten, daß der Wechsel vom Akzeptanten eingelöst wird. (T2); Beis wie T1

- 8 Ob 237/97d

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 237/97d

nur T2; Beis wie T1 nur: Hat die Bank Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung des Akzeptanten oder dessen unmittelbar bevorstehendem wirtschaftlichen Zusammenbruch, so trifft sie nach Treu und Glauben beim Abschluß eines Diskontvertrages eine diesbezügliche Aufklärungspflicht. (T3); Veröff: SZ 72/158

- 8 Ob 217/99s

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 217/99s

nur T2; Beis wie T3

- 1 Ob 29/00x

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 29/00x

Auch; Beisatz: Das Kreditunternehmen trifft beim Ankauf eines Wechsels in der Regel keine besondere Aufklärungspflicht über die Bonität des Akzeptanten, muss doch jeder Aussteller oder Indossant eines Wechsels typischerweise damit rechnen, dass dessen spätere Inhaber bei ihm infolge Nichtzahlung der Wechselsumme durch den Akzeptanten als Hauptschuldner nach Art 43 Abs 1 WG Rückgriff nehmen wird. Vor der - mit besonderen Risiken verbundenen - Diskontierung eines Wechsels hat sich daher in erster Linie der Diskontnehmer über die Bonität des Akzeptanten Gewissheit zu verschaffen. Ein gemeinsamer Irrtum über den Umstand der Zahlungsfähigkeit des Akzeptanten berechtigt nicht zur Anfechtung eines Diskontvertrags. (T4) Beisatz: Die Bank hat den Vertragspartner entweder vor Vertragsabschluss nach Treu und Glauben über die Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise Überschuldung des Akzeptanten aufzuklären, wenn sie von solchen Tatsachen weiß, oder sie muss in einem derartigen Fall das Diskontgeschäft ablehnen. (T5)

- 8 Ob 221/01k

Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 Ob 221/01k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Prüfung eines Regressverzichts in Wechselallonge. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0017460

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_00100B00791_7900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at